

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, den 15.5.2024

Vernehmlassung Verordnungsrevisionen zum «Stromgesetz»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar wurden die kantonale Energiedirektorenkonferenz (EnDK) und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) eingeladen, an der Vernehmlassung zu den Verordnungsrevisionen in Zusammenhang mit dem «Stromgesetz» teilzunehmen. Die vorliegende Stellungnahme wurde unter Einbezug der kantonalen Energiefachstellenkonferenz (EnFK), der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK) und der Konferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) erstellt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Für die Kantone zentral bei dieser Revision ist die Frage, welche Kriterien bei der **Ausscheidung von Eignungsgebieten für Windkraft- und PV-Freiflächenanlagen** zu erfüllen sind. Der Entwurf der Energieverordnung enthält hierzu so gut wie keine Konkretisierung. Falls geplant sein sollte, ein hilfestellendes Dokument zu erarbeiten, müssen die Kantone frühestmöglich einbezogen werden. Wir gehen ausserdem davon aus, dass bereits ausgeschiedene Gebiete (Wind) und vorgeschlagene ausgeschiedene Gebiete, welche durch die Bundesämter einer positiven Vorprüfung unterzogen worden sind, die Bedingungen für Eignungsgebiete erfüllen, sofern sie keines der Ausschlusskriterien betreffen. Ansonsten wäre in der Verordnung klar zu bezeichnen, was für diese Gebiete noch nachgeliefert werden muss (vgl. Ziff. II.1.5).
2. Aufgrund der umfangreichen Veränderungen müssen im Austausch mit den betroffenen Akteuren, namentlich der ECom, den Verteilnetzbetreibern und den Elektrizitätslieferanten, **angemessene Übergangsfristen** festgesetzt werden, damit die Bestimmungen möglichst kostengünstig und personalressourcenschonend umgesetzt werden können.

3. Die Bestimmungen zu den **Effizienzzielen** sowie zur Grundversorgung sind sehr detailliert und schränken den Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Akteure sehr stark ein. Betreffend die angestrebten Effizienzsteigerungen ist im Austausch mit den betroffenen Akteuren zu prüfen, ob die detaillierte Vorgabe von Massnahmen durch die Vorgabe von Zielen ersetzt werden kann. Dies würde einerseits die Innovationskraft der Akteure fördern, andererseits den Vollzugaufwand für die Behörden verringern.

Es folgen Stellungnahmen zu einzelnen Aspekten der Vorlage.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlagen

1. Energieverordnung und Energieförderungsverordnung

Nr.	Thema	Artikel	Inhalt	Anträge inkl. Begründung Bemerkungen
Art. 9 Abs. 5 EnG Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe				
1.	Pflichten	Art. 4b EnV Abs. 1 und 5	<ul style="list-style-type: none"> - Produzenten von Brennstoffen müssen Produktionsanlage im System der Vollzugsstelle registrieren und produzierten Brennstoffe mittels Herkunftsnachweis erfassen lassen. - Von den Pflichten ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> a. Produzenten, die pro Kalenderjahr weniger als 20 Kilogramm biogenen Brennstoff oder nicht biogenen Wasserstoff, der nicht als Treibstoff verwendet wird, produzieren. 	<p>Eine Erfassung der produzierten Mengen ist wünschenswert, jedoch fehlt eine Befreiung für den reinen Eigengebrauch oder zumindest eine Erhöhung, sodass Einfamilienhäuser nicht zu nachweispflichtigen Produzenten werden lassen.</p> <p>Die Bagatellgrenze, welche bis 20 kg von der Nachweispflicht befreit, ist zu tief definiert (20 kg H2 entspricht ca. 800 kWh). <u>Energiesysteme</u>, welche auf Basis von selbst erzeugtem Wasserstoff für Einfamilienhäuser verfügbar sind, würden so zu nachweispflichtigen Produzenten.</p> <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines Befreiungstatbestandes für den reinen Eigenverbrauch • Erhöhung der Bagatellgrenze

Art. 10 und 12 EnG: Zubau und Umwelt				
2.	Kriterien für Eignungsgebiete	Art. 7b EnV	<ul style="list-style-type: none"> - keine genauere Definition als im Gesetz - Grundlagen berücksichtigen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landschaftsschutz ➤ Naturschutz einschliesslich Artenschutz ➤ Kulturlandschutz einschliesslich Schutz Fruchtfolgeflächen ➤ Walderhaltung ➤ Gewässerschutz 	<p>Im Art. 7b EnV erfolgt eine kurze Auflistung von Interessen, die es stufengerecht zu berücksichtigen gilt. Mit dem Wort «insbesondere» wird deutlich, dass es keine abschliessende Auflistung ist und zwingend weitere Interessen in Betracht zu nehmen sind. Wir begrüssen eine nicht abschliessende Auflistung. Das Wort «insbesondere» ist jedoch so weit vorangestellt, dass der Eindruck entstehen könnte, dass es sich auf die «stufengerechte Berücksichtigung» und nicht auf die «Interessen» bezieht.</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 7b EnV ist wie folgt anzupassen: <i>«Zur Festlegung der Gebiete, die für die Nutzung von Windkraft- und Solaranlagen von nationalem Interesse geeignet sind, stützen sich die Kantone auf Grundlagen ab, die insbesondere die stufengerechte Berücksichtigung insbesondere folgender Interessen erlauben: (...).»</i> <p>In den Erläuterungen zum Art. 7b EnV wird zudem von sogenannten Potenzialgebieten gesprochen. Potenzialgebiete werden dabei als Gebiete verstanden, die sich aus technischer Sicht für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien eignen. Diese dienen als Grundlage zur Bestimmung der Eignungsgebiete. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es uns wichtig zu betonen, dass die vorgenannten Potenzialgebiete lediglich eine Arbeitsgrundlage für die Richtplanung darstellen und darauf basierend im kantonalen Richtplan ausschliesslich Eignungsgebiete im Sinne eines raumplanerischen Planungsinhaltes festgelegt werden.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob es eine Vollzugshilfe oder ein Merkblatt braucht, damit verhindert wird, dass es 26 verschiedene Regime der Interessenabwägung gibt. Falls es etwas in die Richtung erarbeitet wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das hilfestellende Dokument muss schnell zur Verfügung stehen - Die Kantone müssen bei der Erarbeitung mit einbezogen werden - In kantonalen Richtplänen bereits ausgeschiedene Gebiete oder Gebiete, welche durch die Bundesämter einer positiven Vorprüfung unterzogen worden

				<p>sind, dürfen aufgrund der Verabschiedung des hilfestellenden Dokuments nicht in Frage gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Spielraum der Kantone bei der Festlegung der Eignungsgebiete muss gewahrt werden. Im hilfestellenden Dokument ist klar zum Ausdruck zu bringen, dass es sich um ein Hilfsinstrument handelt, welches keine Rechtsverbindlichkeit aufweist. <p>Wir gehen davon aus, dass bereits ausgeschiedene Gebiete (Wind) und für vorgeschlagene ausgeschiedene Gebiete, welche durch die Bundesämter einer positiven Vorprüfung unterzogen worden sind, die Bedingungen für Eignungsgebiete erfüllen, sofern sie keines der Ausschlusskriterien betreffen. Ansonsten wäre in der Verordnung klar zu bezeichnen, was für diese Gebiete noch nachgeliefert werden muss.</p> <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls ein hilfestellendes Dokument zu diesen Bestimmungen erarbeitet wird, so muss dieses schnell zur Verfügung stehen und die Kantone frühzeitig mit einbezogen werden • Klarstellung, dass in kantonalen Richtplänen bereits ausgeschiedene Gebiete oder Gebiete, welche durch die Bundesämter einer positiven Vorprüfung unterzogen worden sind, ihre Gültigkeit behalten, auch nachdem dieses Dokument zu Verfügung steht • Klarstellung, dass bereits ausgeschiedene Gebiete (Wind) und für vorgeschlagene ausgeschiedene Gebiete, welche durch die Bundesämter einer positiven Vorprüfung unterzogen worden sind, die Bedingungen für Eignungsgebiete erfüllen, sofern sie keines der Ausschlusskriterien betreffen. Ansonsten wäre in der Verordnung klar zu bezeichnen, was für diese Gebiete noch nachgeliefert werden muss
3.	Definition Nationales Interesse Erneuerbare Energien	Art. 9a EnV	<p><u>PV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue und erneuerte Solaranlagen: mittlere erwartete Produktion im Winter mind. 5 GWh - Erweiterungen: Produktion im Winter muss um mind. 20% oder 2.5 GWh erhöht 	<p>Die Dekarbonisierung des Energiesystems erfordert insbesondere den Zubau von Winterstrom. Dies soll zwar bei PV in erster Linie an bestehenden Infrastrukturen erfolgen, was allerdings nicht in der nötigen Geschwindigkeit ausreicht. Aus diesem Grund sind Grossanlagen zu begrüssen, insbesondere im Sinne einer Bündelung der Belastung ausserhalb von bestehenden Infrastrukturen auf möglichst wenige Grossanlagen in geeigneten Gebieten.</p>

			<p>werden; danach 5 GWh im Winter erreicht werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufteilung in mehrere Felder zulässig, wenn Distanz gering, gemeinsame Anordnung, Lücken sachlich begründet 	<p>Der Schwellenwert für nationales Interesse könnte zu hoch sein, eine Reduktion ist aus unserer Sicht zu prüfen. Die Bestimmungen sollten ausserdem auf Elektrolyseure zur Produktion von grünem Wasserstoff ausgeweitet werden, welche ab einer gewissen Leistung ebenfalls nationales Interesse haben können.</p> <p>Um das nationale Interesse einer Anlage nachzuweisen, müssen gemäss Art. 9a Abs. 1 EnV die Modulfelder eine «gemeinsame Anordnung» aufweisen. Wir weisen darauf hin, dass aus Sicht der Raumplanung eine sachliche Beurteilung, ob Modulfelder weit auseinanderliegen oder nicht, schwerfallen kann. Wir beantragen eine Konkretisierung im erläuternden Bericht, z.B. durch Nennung von Beispielen oder mit einem Hinweis auf Gestaltungskonzepte. Diese können wertvoll sein, um grössere Anlagen gut in die Landschaft zu integrieren.</p> <p>Zudem bleibt im erläuternden Bericht offen, wie mit Energieclustern umzugehen ist, d.h. mit Kombinationen verschiedener Anlagen, die nur gemeinsam den Schwellenwert «nationale Bedeutung» erreichen, einzeln aber nicht (z.B. Solaranlagen auf Stauseen schwimmend).</p> <p>Art. 9 Abs. 3 legt dar, durch welche Erweiterungen Solaranlagen ein nationales Interesse erlangen. In den Erläuterungen wird nicht näher dargelegt, wie die Schwellenwerte von 20 Prozent oder 2.5 GWh begründet werden. Es wäre einfacher, wenn alle Erweiterungen, die zu einer Gesamtproduktion gemäss Abs. 2 führen, als von nationalem Interesse einzustufen sind. Damit werden Erweiterungen bestehender Anlagen vereinfacht und der Ausbau an schon belasteten Standorten forciert.</p> <p>Im Erläuterungsbericht (S. 17) wird im vierten Absatz für die Solarthermie der Flächenbedarf in ha angegeben. Im darauffolgenden Absatz wird betreffend die Erweiterung von Anlagen keine Flächenangabe gemacht. Wir beantragen, diese Flächenangabe zu ergänzen.</p> <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob der Schwellenwert für nationales Interesse gesenkt werden soll • Prüfen, ob die Bestimmungen auf Elektrolyseure zur Produktion von grünem Wasserstoff ausgeweitet werden können
--	--	--	---	---

				<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung im erläuternden Bericht (S. 17), wie eine gemeinsame Anordnung der Module hergeleitet werden kann bzw. ergänzen mit Angaben zum Umgang mit Energieclustern • Art. 9a Abs. 2 EnV ist wie folgt anzupassen: <i>«Neue, erneuerte und erweiterte Solaranlagen sind von nationalem Interesse, wenn die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März mindestens 5 GWh beträgt.»</i> • Art. 9a Abs. 3 EnV ist zu streichen • Der erläuternde Bericht (S. 17) ist um eine Flächenangabe bei der Erweiterung von Anlagen zu ergänzen
Förderregime: gleitende Marktprämie, Projektierungsbeiträge, Anpassungen Investitionsbeiträge				
4. Gleitende Marktprämie	Art. 30b – 30b ^{decies} EnFV	<u>Wasserkraft:</u> Festlegung Vergütungssatzes durch Einzelfallprüfung, Ermittlung Jahreskosten und Jahreserlöse	<p>Mit der Methodik sind wir grundsätzlich einverstanden und befürworten auch das Wahlrecht zwischen Investitionsbeitrag und gleitender Marktprämie. Jedoch muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei der Wasserkraft gewisse Anlagekomponenten Abschreibungsdauern von bis zu 80 Jahren aufweisen, die gleitende Marktprämie aber nur über 20 Jahre ausgerichtet werden soll. Das müsste bei der Ermittlung der Jahreskosten berücksichtigt werden.</p> <p>Ausleitkraftwerke können wesentliche ökologische Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk reduzieren. Es ist deshalb wichtig, die Rentabilität der Investition zu unterstützen. Als Alternative zu Investitionsbeiträgen ist für diese auch die Festlegung einer gleitenden Marktprämie mit geeigneten Parametern vorzusehen, damit ein positiver Investitionsentscheid herbeigeführt werden kann.</p> <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigen der Diskrepanz zwischen Abschreibungsdauer und Förderzeitraum bei der Ermittlung der Jahreskosten • Für Ausleitkraftwerke sind Marktprämien mit geeigneten Parametern vorzusehen, um einen positiven Investitionsentscheid zu ermöglichen 	

5.		Art. 30c – 30c ^{septies} EnFV	<u>Photovoltaikanlagen</u>	OK, weil Vergütungsdauer in etwa auch mit Abschreibungsdauer kompatibel ist.
6.		Art. 30d – 30d ^{octies} EnFV	<u>Windkraft</u>	OK, weil Vergütungsdauer in etwa auch mit Abschreibungsdauer kompatibel ist.
7.	EIV PV	Art. 38 Abs. 1 ^{quinquies} Art. 38a EnFV Abs. 6 und Anhang 2.1 EnFV	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung Parkflächenbonus: 250 CHF/kW für Anlagen ≥ 100 kW - Anhebung Neigungswinkelboni ($\geq 75^\circ$ Neigung) - Absenkung - Einmalvergütung 	<p>Die Präferenz für PV liegt auf bestehenden Infrastrukturen. Wir begrüßen den Parkflächenbonus daher grundsätzlich, weisen jedoch darauf hin, dass aus raumplanerischer Sicht hier die Gefahr von Fehlanreizen besteht. Unter Umständen wird dadurch der Ausbau bzw. Fortbestand von Parkplatzarealen an ansonsten ungeeigneten Standorten begünstigt. Wir geben zu bedenken, dass der Bonus nicht dazu führen sollte, dass Bäume gefällt oder Parkplätze nicht mehr begrünt werden. Es stellt sich zudem die Frage, weshalb nicht auch andere (Verkehrs-)Infrastrukturen in wenig empfindlichen Gebieten (z.B. Schallschutzwände oder Lagerflächen in Industrie-/Gewerbegebieten) bei denen sich ähnliche Synergien ergeben (Witterungsschutz, Nutzung der Elektrizität vor Ort, etc.) von einem Bonus profitieren sollen.</p> <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zumindest im erläuternden Bericht ist darauf einzugehen, wie Fehlanreize durch den Parkflächenbonus verhindert werden können • Der Parkflächenbonus ist auf andere bestehende (Verkehrs-)Infrastrukturen, wie etwa Schallschutzwände oder Lagerflächen in Industrie-/Gewerbegebieten auszuweiten • Der Neigungswinkelbonus ist bereits ab 60 Grad zu gewähren. Ab 60 Grad sind die Module im Winter optimal ausgenützt und es müssen gemäss SIA-Norm 261 keine zusätzlichen Schneelasten berücksichtigt werden, da davon ausgegangen wird, dass Module ab 60 Grad schneefrei sind
8.	Projektierungsbeiträge	Art. 34/35 EnFV	40% der anrechenbaren Projektierungskosten für neue Wasserkraft, Wind, Geothermie	Das Risiko, dass bei Bohrungen zwar warmes Wasser gefunden wird und schliesslich doch keine Anlage realisiert werden kann, ist sehr hoch. Es besteht für das Auffinden nutzbarer Energiepotentiale grosse Unsicherheiten bestehen, die Hemmnisse für

				<p>Vorhaben der Geothermienutzung darstellen. Das «Nicht-Erfolgsrisiko» sollte daher in den Investitionsbeiträgen angemessen abgegolten werden.</p> <p>Mitunter kann ein Geothermieprojekt aus mangelnder Wirtschaftlichkeit auch dann nicht realisiert werden, wenn eine Baubewilligung vorliegt. Da sich die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit mit dem Hinzukommen neuer Informationen praktisch bis zuletzt ändern kann, dürfte die Rückzahlungspflicht der Projektierungsbeiträge bei diesen Anlagen nur greifen, sofern die Anlage trotz nachweislicher Wirtschaftlichkeit und vorliegender Baubewilligung nicht realisiert wird.</p> <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgeltung des «Nicht-Erfolgsrisikos» im Investitionsbeitrag • Rückzahlungspflichtig sollen nur Projekte sein, die trotz nachweislicher Wirtschaftlichkeit und vorliegender Baubewilligung nicht realisiert werden
Art. 15 EnG: Abnahme- und Vergütungspflicht PV				
9.	CH-weit harmonisierte Vergütung	Art. 12 Abs. 1 EnV	Wenn sich Produzent und VNB nicht einigen, muss VNB zu einem CH-weit harmonisierten Preis vergüten => Referenzmarktpreis	Wir sind grundsätzlich einverstanden. Der Referenzmarktpreis sollte sich aber zumindest mittelfristig stärker am Zeitpunkt der Einspeisung orientieren (nicht gemittelte Day-Ahead-, sondern Intraday-Preise zum Einspeisezeitpunkt; allenfalls über gewisse Zeitfenster gemittelt). Ansonsten gibt es keine Anreize, den Strom zu Zeiten mit Überproduktion selbst zu verbrauchen oder zu speichern.
10.	Minimalvergütung	Art. 12 Abs. 1 ^{bis} EnV	Anlagen bis 150 kW kriegen Minimalvergütung	Betreffend Minimalvergütung für PV-Anlagen gilt es einen sinnvollen Kompromiss zwischen der Vermeidung von Mitnahmeeffekten sowie dem Ausschöpfen des Zubaupotenzials beim konkreten Projekt zu finden.
11.	ZEV	Art. 14 und 16a/b EnV	Anschlussleitungen inkl. Netzanschlusspunkt sind für Eigenverbrauch nutzbar (NE 7)	Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist zu begrüssen, dass bestehende Leitungen genutzt werden können.

Effizienzverpflichtungen Stromlieferanten (Art. 9abis StromVG, Art. 32 Abs. 2 EnG, Art. 46b EnG)				
12.	Zielvorgabe	Art. 51a EnV	<p>2% des Referenzstromabsatzes = durchschnittlicher Absatz der drei letzten Jahre an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Endverbraucher-innen - Stromintensive Endverbraucher-innen - Kraftwerke (Eigenverbrauch) und Speicher ohne Endverbrauch - Ausnahme: Lieferanten mit einem Referenzstromabsatz < 10 GWh 	<p>Die Bestimmungen sind sehr detailliert und schränken den Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Akteure sehr stark ein. Es ist im Austausch mit den betroffenen Akteuren zu prüfen, ob die detaillierte Vorgabe von Massnahmen durch die Vorgabe von Zielen ersetzt werden können. Dies würde einerseits die Innovationskraft der Akteure fördern, andererseits den Vollzugaufwand für die Behörden verringern.</p> <p>Jährliche Einsparziele berücksichtigen die saisonalen Schwankungen der Stromproduktion zu wenig und können sich allenfalls kontraproduktiv auf die sinnvolle Verwendung von Strom, insbesondere Überschussstrom (beispielsweise für saisonale Wärmespeicherung), auswirken. Der Markt ist noch nicht etabliert und es gibt vergleichsweise wenig anrechenbare Massnahmen. Deshalb sollte man das Verpflichtungsziel schrittweise anheben und nicht schon zu Beginn auf den Maximalwert von 2% setzen.</p> <p>Für Energielieferanten mit wenigen (grossen) Endkunden dürfte es schwierig sein, die Ziele zu erreichen.</p> <p>Effizienzsteigerungen sind eine wichtige Massnahme zur Schonung der Umwelt und müssen nicht nur gefordert, sondern auch durchgesetzt werden. Der Vollzug wird vermutlich bei den meisten Vollzugsbehörden und Versorgern einen beträchtlichen Aufwand generieren. Ohne Sanktionen stehen Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis und es ist zu befürchten, dass diese Massnahme nicht die gewünschte Wirkung erzielt</p> <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung im Austausch mit den betroffenen Akteuren, ob die detaillierte Vorgabe von Massnahmen durch die Vorgabe von Zielen ersetzt werden kann • Statt des Maximalwerts von 2% bereits zu Beginn schrittweises Anheben des Verpflichtungsziels • Es ist zu prüfen, ob Sanktionen aufgenommen werden können
13.	Massnahmen	Art. 51b-e EnV	- müssen sich an besten verfügbaren Technologien orientieren	<p>Dass Massnahmen, die auf Verhaltensänderungen beruhen, explizit als nicht zulässig eingestuft werden sollen (Art. 51e Bst. f), ist abzulehnen. So hat bei der drohenden Strommangellage im Herbst und Winter 2022/23 auch der Bund Kampagnen durchgeführt, die zum Stromsparen durch Verhaltensänderung aufgerufen haben.</p>

			<ul style="list-style-type: none"> - müssen Stromeinsparungen plausibel beziffern - gibt Liste an nicht anrechenbaren Massnahmen - keine Sanktionen vorgesehen 	<p>Zudem sollte auch bei Vorhandensein von Zielvereinbarungen die Anrechenbarkeit von Massnahmen ausserhalb der Zielvereinbarung möglich sein, wenn den Massnahmen eine Effizienzsteigerung zugewiesen werden kann (Art. 51e Bst. d).</p> <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechnung von Massnahmen zur Verhaltensänderung soll zulässig sein • Bei Vorhandensein einer Zielvereinbarung: Anrechnung von Massnahmen ausserhalb der Zielvereinbarung soll zulässig sein
--	--	--	---	--

2. Wasserkraftreserve

Nr.	Thema	Artikel	Inhalt	Anträge inkl. Begründung Bemerkungen
Art. 8a StromVG				
1.	Obligatorische Teilnahme	Art. 2-4 WResV	<ul style="list-style-type: none"> - Elcom ermittelt Vorhaltemenge - Umrechnung auf %-Anteil, der in jedem Speichersee > 10 GWh vorgehalten werden muss (z.B. 5%) - Pauschalabgeltung: - Basiswert: gemittelte Preisdifferenz Q1 – Q2 am Terminmarkt - Multiplikation mit Faktor 1.3 zur Abgeltung der Flexibilität 	<p>Das Gesetz tritt ab 2025 in Kraft. Die erste Anwendung des neuen Verpflichtungsmodells ist gemäss Bericht jedoch schon für den Herbst/ Winter 2024/2025 vorgesehen. In 2024 besteht noch keine Rechtsgrundlage. Die verpflichtende Teilnahme kann frühestens im Winter 2025/2026 greifen.</p> <p>Insgesamt sollte die Dimensionierung der Wasserkraftreserve und der Anordnungen zur Leistungsvorhaltung zurückhaltend ausgestaltet werden. Die Abgeltung sollte marktkonform sein und insbesondere auch den Wert von Flexibilitäten berücksichtigen.</p> <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obligatorische Teilnahme an der Wasserkraftreserve gemäss revidierter WResV erst ab Inkrafttreten der Verordnung, also frühestens im Winter 2025/2026 • Die Abgeltung sollte marktkonform sein und den Wert von Flexibilitäten berücksichtigen

2.	Umweltauswirkungen	-	-	Die Bestimmungen der Winterreserververordnung können Auswirkungen auf die Umwelt haben. Im Sommer können sie in den betroffenen Gewässern zu reduzierten Abflussmengen und im Winter zu pointierten Schwall-Sunk-Ereignissen führen. Antrag: <ul style="list-style-type: none"> • Der erläuternde Bericht ist um die Auswirkungen auf die Umwelt zu ergänzen •
3.	Keine Verbrauchsreserve	-	BR setzt auf Branchenlösungen («Profilverträge»)	Es braucht auch eine hoheitliche Verbrauchsreserve, vgl. dazu die <u>Stellungnahme von EnDK und BPUK zur Revision des StromVG</u> («Stromreserve») vom 11.9.2023 Antrag: <ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer Verbrauchsreserve

3. Stromversorgungsverordnung

Nr.	Thema	Artikel	Inhalt	Antrag Erläuterung
Grundversorgung (Art. 6 StromVG)				
1.	Ausgestaltung Grundversorgung Mindestanteile und Absatz Eigenproduktion	Art. 4-4b StromVV	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestanteile an Eigenproduktion und Elektrizität aus erneuerbaren Energien im Inland (Art. 4a) - Mind. 50% der erweiterten Eigenproduktion (EP) aus erneuerbaren Energien <p>⇒ Mindestanteil wird gekürzt, wenn mehr als 80% der Energie in der Grundversorgung durch erweiterte Eigenproduktion abgedeckt ist</p>	<p>Die Bestimmungen sind sehr detailliert und schränken den Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Akteure sehr stark ein. Es ist im Austausch mit den betroffenen Akteuren zu prüfen, ob die detaillierte Vorgabe von Massnahmen durch die Vorgabe von Zielen ersetzt werden können. Dies würde einerseits die Innovationskraft der Akteure fördern, andererseits den Vollzugaufwand für die Behörden verringern.</p> <p>Der überwiegende Teil der Verteilnetzbetreiber muss Strom mit längerfristigen Verträgen beschaffen. Dafür braucht es eine ausreichende Übergangsfrist. Diese ist mit der Branche festzulegen. Bei der Festlegung der Mindestanteile in Art. 4a und zum Standardprodukt in Art. 4b dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Beschaffungsvorschriften die Beschaffungspreise beeinflussen, insbesondere, weil es</p>

			<p>⇒ Absatz EP in Grundversorgung: Durchschnittliche Gestehungskosten der gesamten EP</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mind. 20% muss aus erneuerbaren Energien im Inland stammen <p>⇒ Entweder bereits abgedeckt mit der erweiterten Eigenproduktion oder Bezugsverträge mit Laufdauer von mind. 3 Jahren notwendig</p>	<p>sich beim Markt für Strom aus erneuerbaren Energien in der Schweiz um einen eingeschränkten, möglicherweise illiquiden Markt handelt. Dabei könnten Quasi-Monopolstellungen ausgenutzt werden, insbesondere, wenn viele Verteilnetzbetreiber im selben (kurzen) Zeitraum dieselben Produkte beschaffen müssen.</p> <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung im Austausch mit den betroffenen Akteuren, ob die detaillierte Vorgabe von Massnahmen durch die Vorgabe von Zielen ersetzt werden können • Festlegung einer ausreichend bemessenen Übergangsfrist • Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Preisbildung auf dem Beschaffungsmarkt bei der Festlegung der Mindestanteile und zum Standardprodukt
2.	Vorgaben zur Beschaffung	Art. 4c	<p>Absicherung gegen Marktpreisschwankungen durch gestaffelte Beschaffung (Preisglättung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für nächstfolgendes Tarifjahr: mind. 75% - Für übernächstes Tarifjahr: mind. 50% - Für überübernächstes Tarifjahr: mind. 25% <p>→ Preis- und Mengenabsicherung in Grundversorgung entsprechend gängiger Hedgingpraktiken auf Terminmärkten</p>	Zustimmung
Flexibilität (Art. 17c StromVG)				
3.	Bestimmungen zur Nutzung von Flexibilität	Art. 19a – 19d StromVV	<ul style="list-style-type: none"> - VNB dürfen Flex. nur netzdienlich nutzen - Regelungen zur Nutzung neuer und bestehender Flexibilitäten - garantierte Nutzung des VNB bei unmittelbarer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs, Abregelung Einspeisung max. 3% der Produktion 	<p>Zustimmung</p> <p>Der Grenzwert in Art. 19d Abs. 6 StromVV (zurzeit 3%) sollten so gesetzt werden, dass volkswirtschaftlich ineffiziente Netzausbauten aufgrund von Überschüssen an PV-Strom ohne Marktwert im Sommer möglichst vermieden werden. Dieser Grenzwert ist periodisch zu überprüfen. Mit einem ausreichend hohen Grenzwert wird zudem ein</p>

				<p>Anreiz gesetzt, mehr Strom aus PV-Anlagen im Winter zu erzeugen (Neigungswinkel, Fassaden-PV).</p> <p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Setzen des Grenzwerts in Art. 19d Abs. 6 StromVV, sodass volkswirtschaftlich ineffiziente Netzausbauten aufgrund von Überschüssen an PV-Strom ohne Marktwert im Sommer möglichst vermieden werden. Dieser Grenzwert ist periodisch zu überprüfen.
Netztarifierung (Art. 14 StromVG)				
4.	Wälzung	Art. 16-17 StromVV	Wälzung zwischen Netzebenen 90% Leistung 10% Energie	Zustimmung
5.	Dynamische Tarife	Art. 18 StromVV	Klärung, dass dynamische Netztarife möglich sind.	Die Einführung dynamischer Netztarife wird ausdrücklich befürwortet.
6.	Standardtarife	Art. 18a StromVV	Bestimmung von drei Standardtarifen für Endkunden mit Smart Meter: 1) wie bisher 2) dynamisch 3) zeitvariabel, Absenkung Arbeitskomponente auf mind. 50%, Höhe orientiert sich an erwarteten Netzlasten	Die Ausgestaltung über drei Standardtarife für Kunden mit Smart Meter (wie bisher, dynamisch und zeitvariabel) ist handhabbar und könnte einen wichtigen Beitrag zur Netzentlastung leisten.

4. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe

Nr.	Thema	Artikel	Inhalt	Antrag Erläuterung
Herkunftsnachweise für Brenn- und Treibstoffe (zurzeit nur für erneuerbare)				
1.	Gültigkeit	Art. 2	- Entwertungsdauer (12 Mte.) - Nachweisdauer (18 Mte.)	HKN muss spätestens 12 Monate nach Produktion oder Import entwertet werden, resp. kann max. 18 Mte. als Nachweis genutzt werden. Wichtig ist, dass die zeitlich begrenzte Gültigkeit definiert wird. Ob die Dauer korrekt ist, entzieht sich unserer Kenntnis, scheint u.E. in Ordnung.
2.	Eigentümergepflichten von HKN	Art. 3	- Entwertung bei Verwendung im Gebäudebereich	Diese Vorgabe wird explizit unterstützt und ist vollzugsrelevant! Vollzug (z.B. beim Wärmeerzeugersersatz) Bei Lieferungen von eBS oder eTS müssen der EGID des belieferten Endverbrauchers sowie die belieferte Endverbrauchergruppe erfasst werden.
3.	Übertrag ausländischer Zertifikate	Art. 9	- QS-Anforderungen an ausländisches Biogas	Diese speziell gekennzeichneten HKN können für freiwillige Massnahmen genutzt werden, sind nicht für Instrumente der Energie- oder Klimagesetzgebung nutzbar (keine Berücksichtigung im THG CH). Solange keine Staatsverträge zur THG-konformen Bilanzierung vorliegen, ist der Ansatz richtig.
4.	Aufgaben Vollzugsstelle	Art. 11	- Vollzugsstelle betreibt eine Datenbank	Es fehlt eine Definition für die Nutzung der Informationen im HKN zu Vollzugszwecken. Wer hat Zugriff (Leserechte) auf die Datenbank? Die Verordnung benennt keine Nutzungsrechte für weitere Behörden neben der vom Bund genannten Vollzugsstelle. Wie kommen die Kantone (und Gemeinden) an die notwendigen Informationen? Antrag: <ul style="list-style-type: none"> • Einführen einer Definition für die Nutzung der Informationen im HKN zu Vollzugszwecken.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



Stephan Attiger
Präsident BPUK



Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK